

Verordnungen über die Pflegekinder und Kinderheime Mitte der 1950er-Jahre

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **34 (2017)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

8 Verordnungen über die Pflegekinder und Kinderheime Mitte der 1950er-Jahre

In Graubünden bestand wie in der ganzen Schweiz eine heterogene Anstalts- und Heimlandschaft. Auffallend war die grosse Zahl an Kindererholungsheimen, die im Kur- und Ferienkanton Graubünden existierten. In diesem Kapitel wird auf die Fremdplatzierung von Kindern in Heimen und in Pflegefamilien eingegangen, wie sie bereits in Kapitel 6 Thema war. Der Fokus liegt auf der wichtigen Entwicklung Mitte der 1950er-Jahre, als zunächst die *Verordnung über die Kinderheime* erlassen wurde, dicht gefolgt von der *Verordnung über die Pflegekinder*. Beide traten im Laufe des Jahres 1955 in Kraft. Damit verstärkte der Kanton seine Aufsicht über die fremdplatzierten Kinder, was andere Kantone im Laufe des 20. Jahrhunderts ebenso taten.⁵¹³ Gravierende Mängel in der Obhutspraxis waren vielerorts seit Jahren beklagt worden.

8.1 Zäher Anlauf: «Nirgends eine spezielle Pflegekinderaufsicht»

Mit dem eidgenössischen Tuberkulosegesetz von 1928 wurden erstmals auf eidgenössischer Ebene Bestimmungen zur Kontrolle von Pflegeplätzen von Kindern erlassen. Diese regelten das Pflegekinderwesen jedoch nur in Ansätzen und waren vor allem auf Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose hin ausgerichtet. Haushaltungen beispielsweise, in die Kinder fremdplatziert wurden, mussten auf eine mögliche Ansteckungsgefahr hin überprüft werden.⁵¹⁴ In Ergänzung zum

Tuberkulosegesetz regelte die Bündner Vollziehungsverordnung vom 22. November 1933, wie in Graubünden Bewilligungen zur Aufnahme von Pflegekindern erteilt und wie die Kinder beaufsichtigt werden sollten.⁵¹⁵ In Übereinstimmung mit den eidgenössischen Vorgaben galten diejenigen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr als Pflegekinder, die zur Pflege oder Erziehung bei anderen Personen als den Eltern untergebracht waren.⁵¹⁶ Um ein Pflegekind aufnehmen zu können, war gemäss der Verordnung von 1933 eine Bewilligung notwendig. Für deren Erteilung war der Schularzt am Pflegeort des Kindes zuständig.⁵¹⁷ Hierzu bestimmte Artikel 37: «Seitens des Schularztes darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die gesundheitlichen Verhältnisse der ein Pflegekind aufnehmenden Familie oder Einzelperson gut und deren Wohnungsverhältnisse so geordnet sind, dass keine Gefahr der Ansteckung durch Tuberkulose besteht. Die Pflegefamilie muss ferner Gewähr bieten für eine gute Erziehung und hinlängliche Ernährung und Bekleidung der Pflegekinder.»⁵¹⁸ Verantwortlich für die Aufsicht über die Kinder und die Pflegeplätze waren die Gemeinden. Gemäss den Vorgaben der Verordnung von 1933 hatten sie «den Gesundheitszustand, die Wohnungs- und Verpflegungsverhältnisse der Pflegekinder und der Pflegefamilien diskret zu überwachen und einzuschreiten, wenn die Voraussetzungen, unter welchen die Erteilung der Bewilligung erfolgt ist, nicht mehr zutreffen».⁵¹⁹

⁵¹³ LENGWILER et al., Bestandsaufnahme (2013), S. 28–29 und 36–37; LEUENBERGER/SEGLIAS, Geprägt (2015), S. 97–119.

⁵¹⁴ BG betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 (SR 818.102), in Kraft seit dem 1. Jan. 1929.

⁵¹⁵ Tuberkuloseverordnung 1933.

⁵¹⁶ Tuberkuloseverordnung 1933, Art. 35.

⁵¹⁷ A. a. O., Art. 35 und 36.

⁵¹⁸ A. a. O., Art. 37.

⁵¹⁹ A. a. O., Art. 38.

Zur Anzahl fremdplatzierter Kinder in Graubünden

Eine Umfrage des Sanitätsdepartements 1935 ergab, dass in 97 der insgesamt 221 Bündner Gemeinden Pflegekinderverhältnisse bestanden.⁵²⁰ Gemäss diesen Rückmeldungen zählte der Kanton 478 Pflegekinder. Von diesen lebten 410 Kinder (86 Prozent) in Pflegefamilien und 68 Kinder (14 Prozent) in einem Heim oder in einer Anstalt.⁵²¹ Mit knapp 90 Prozent befand sich also die überwiegende Mehrheit der Kinder in Pflege bei einer Familie. In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass in der Umfrage von 1935 mehr als die Hälfte der Gemeinden (117 an der Zahl) angegeben hatte, dass bei ihnen keine Pflegekinder wohnen würden; sieben Gemeinden hatten den Fragebogen nicht beantwortet. Es ist also davon auszugehen, dass die Gesamtzahl an Pflegekindern deutlich höher als die hier angegebene lag.⁵²² Gemäss Schätzungen der aktuellen Forschung wuchsen im Verlaufe des 20. Jahrhunderts bis zu fünf Prozent aller unter 14-jährigen Kinder ausserhalb der Herkunftsfamilie auf.⁵²³ Dies würde für den Kanton Graubünden für das Jahr 1930 absolut 1500 Kinder entsprochen haben.

Der Grund, weswegen so viele Gemeinden in der Umfrage von 1935 angegeben hatten, bei ihnen würden keine Pflegekinder leben, dürfte unter anderem darin gelegen haben, dass die Gemeinden nicht über alle Pflegekinderverhältnisse auf ihrem Gebiet informiert waren. Auch dürften Unklarheiten darüber bestanden haben, welche Kinder überhaupt unter den Begriff des «Pflegekindes» fielen. Dies erklärt sich unter anderem dadurch, dass viele Kinder auf private Initiative und innerhalb der eigenen Verwandtschaft platziert wurden. Emma Wildberger stellte in ihrer Untersuchung 1944/46 in den drei Bündner Kreisen Schams, Thusis und Domleschg fest, dass die «meisten» Pflegefamilien gar nicht zu wissen schienen, dass «gesetzliche Vorschriften über die Unterbringung von Pflegekindern» existierten. In keinem der Pflegeverhältnisse dieser drei Kreise sei eine Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes beantragt und entsprechend nicht erteilt worden, wie dies den Vorschriften von 1933 eigentlich entsprochen hätte. «Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift machte auch die Bestimmung illusorisch, wonach die Gemeindebehörde von jeder erteilten Bewilligung dem Bezirksarzt Mitteilung zu machen hat.»⁵²⁴ Für ihr Untersuchungsgebiet stellte Wildberger weiter fest, dass drei Viertel der in Pflegefamilien untergebrachten Kindern von den leiblichen Eltern dorthin platziert worden waren.⁵²⁵

Damit wird ein Befund bestätigt, der auch für andere Gebiete der Schweiz gültig war: Der Anteil der Kinder, die aus armutsbedingten Gründen von den eigenen Eltern fremdplatziert wurden, lag gegenüber dem Anteil der Kinder, die von Behörden oder Vereinen platziert wurden, deutlich höher.⁵²⁶ Zu den Pflegeeltern in Mittelbünden bemerkte Wildberger, dass diese «zum grössten Teil einfache Bauersleute» seien. Oftmals würden Eltern ein Kind den Grosseltern überlassen, «damit

⁵²⁰ WILDBERGER Emmi, Das Pflegekinderwesen im Kanton Graubünden mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in den Kreisen Schams, Thusis und Domleschg, Zürich 1944/46 (unpubl. Diplomarbeit Soziale Frauenschule Zürich), S. 8.

⁵²¹ Dieses Bündner Stichjahr bestätigt gesamtschweizerische Befunde, die von einem Anteil von 65 bis 80 Prozent an Kindern, die bei Pflegefamilien aufwuchsen, und einem Anteil von 20 bis 35 Prozent an Kindern, die in Heimen untergebracht waren, ausgehen. Vgl. LENGWILER et al., Bestandsaufnahme (2013), S. 14 mit entsprechenden Literaturverweisen.

⁵²² Für die späten 1950er-, die 1960er- und 1970er-Jahre finden sich Angaben zur Anzahl Pflegekinder in den Landesberichten. Gemäss den gesetzlichen Vorschriften der Pflegekinderverordnung galten nun nicht mehr nur die Kinder bis zum vollendeten 14., sondern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr als Pflegekinder. Die Zahl der Pflegekinder lag in diesen drei Nachkriegsjahrzehnten durchschnittlich bei knapp 600. Darin nicht enthalten sind die Pflegekinder in der Stadt Chur.

⁵²³ LENGWILER et al., Bestandsaufnahme (2013), S. 3 und 14; LEUENBERGER/SEGLIAS, Geprägt fürs Leben (2015), S. 11. Mit Blick auf das gesamte 20. Jahrhundert geht die Forschung für die Schweiz von mehreren 100 000 Kindern aus.

⁵²⁴ WILDBERGER, Pflegekinderwesen (1944/46), S. 21.

⁵²⁵ A. a. O., S. 19.

⁵²⁶ GUGGISBERG Ernst, Pflegekinder. Die Deutschschweizer Armenerziehungsvereine 1848–1965, Baden 2016, S. 54 und 477; LEUENBERGER/SEGLIAS, Geprägt fürs Leben (2015), S. 58.

dieselben sich nicht einsam fühlen, oder damit das Kind ihnen kleine Handreichungen leiste. Oft nehmen Grosseltern oder Verwandte bei Krankheit oder momentaner Überlastung der Mutter ein Kind nur vorübergehend auf, dann gewöhnen sich beide Teile aneinander und so ergibt sich eigentlich ohne Absicht ein Pflegekinderverhältnis». ⁵²⁷ Ohne auf die Ausführungen Wildbergers an dieser Stelle genauer einzugehen, verdeutlichen sie dennoch, dass nackte statistische Zahlen, wie Angaben zur Anzahl der Pflegekinder, differenziert betrachtet werden müssen und keinesfalls mit Zahlen zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen gleichgesetzt werden dürfen.

⁵²⁷ WILDBERGER, Pflegekinderwesen (1944/46), S. 21.

Die Bewilligungs- und Kontrollvorschriften von 1933 zum Pflegekinderwesen wurden in rudimentärer Form umgesetzt. Die kantonale Umfrage des Sanitätsdepartements von 1935 ergab, dass lediglich in sechs Gemeinden des Kantons eine Pflegekinderkontrolle ausgeübt wurde. ⁵²⁸ Wie diese organisiert war, lässt sich aufgrund der konsultierten Quellen nicht rekonstruieren. Es darf aber vermutet werden, dass auch diese Aufsicht relativ beschränkt funktionierte. Eine Botschaft des Kleinen Rates von 1943 hielt rückblickend fest, dass «nirgends eine spezielle Pflegekinderaufsicht bestand». ⁵²⁹ Die Gemeinden waren also in der überwiegenden Mehrheit der ihnen durch die Verordnung von 1933 zugewiesenen Aufgabe, das Pflegekinderwesen zu beaufsichtigen, nicht nachgekommen. Um diesem Missstand zu begegnen, kontaktierte der Kanton nach der Erhebung von 1935 die Stiftung Pro Juventute und übertrug ihr die Aufgabe, die Pflegekinderaufsicht in all jenen Gemeinden zu übernehmen, die nicht im Stande waren, eine solche selbst zu leisten. ⁵³⁰

«Die Überwachung der Pflegekinder im Sinne von Art. 38 der kant. Vollziehungsverordnung zum eidg. Tuberkulosegesetz wird, sofern die Gemeinden diese nicht selbst regeln, der Stiftung Pro Juventute in Verbindung mit dem kantonalen Fürsorgeamt übertragen.» ⁵³¹ Mit einem Reglement vom 19. Mai 1939 formalisierte der Kleine Rat die Zusammenarbeit mit der Pro Juventute. ⁵³² Zugleich bezeichnete er das 1920 eingerichtete kantonale Fürsorgeamt als Zentralstelle der Pflegekinderfürsorge. ⁵³³ Nach Erlass des Reglements von 1939 erklärten elf Gemeinden, dass sie die Pflegekinderaufsicht selber organisieren und diese nicht der Pro Juventute übertragen wollten. Diese Gemeinden wurden ersucht, dem kantonalen Fürsorgeamt einen Bericht über die Durchführung der Pflegekinderaufsicht zu erstatten. Dieser Anweisung seien die Kommunen jedoch nie nachgekommen, wie Wildberger in ihrer Studie von 1944/46 festhielt. ⁵³⁴

⁵²⁸ WILDBERGER, Pflegekinderwesen (1944/46), S. 8.

⁵²⁹ Verordnung des Grossen Rates über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens, in: Botschaften des Kleinen Rates, 1943, S. 246.

⁵³⁰ A. a. O. – Auch in anderen Kantonen wurde die Pflegekinderaufsicht privaten Organisationen wie Armenerziehungsvereinen oder dem Seraphischen Liebeswerk übertragen. Vgl. hierzu LEUENBERGER/SEGLIAS, Geprägt fürs Leben (2015), S. 267.

⁵³¹ Reglement betreffend die Überwachung der Pflegekinder durch die Stiftung Pro Juventute, vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden erlassen am 19. Mai 1939, in: Amtsblatt des Kantons Graubünden, 1939, S. 482.

⁵³² Reglement betreffend die Überwachung der Pflegekinder durch die Stiftung Pro Juventute (1939), S. 482.

⁵³³ WILDBERGER, Pflegekinderwesen (1944/46), S. 8–9.

⁵³⁴ A. a. O., S. 9.

*Die Bündner Sektion des Seraphischen Liebeswerks:
Im Dienst für das «verwahrloste» Kind, den Katholizismus und den Staat*

Private Organisationen wie die Stiftung Pro Juventute, Armenerziehungsvereine oder das Seraphische Liebeswerk, die sich zum Ziel setzten, armen, «verwahrlosten» und «gefährdeten» Kindern zu helfen, bestanden im 20. Jahrhundert in grosser Zahl.⁵³⁵ Sie fügten sich in das schweizerische Milizsystem ein, das öffentlich-soziale Aufgaben nicht allein der Verantwortung des Staates, sondern auch der Zivilgesellschaft übertrug. Die Bündner Sektion des *Seraphischen Liebeswerks* wurde im Jahr 1897 gegründet. Das Liebeswerk war ursprünglich ein deutscher Verein, die erste Schweizer Sektion wurde 1889 in St. Gallen gegründet.⁵³⁶ Als katholisch-karitatives Kinderhilfswerk setzte es sich zum Ziel, einen Teil zur Lösung der sozialen Probleme beizutragen, indem es «arme, verwahrloste» Kinder in Pflegefamilien und in katholische Heime vermittelte, Ferientaufenthalte ermöglichte oder Kinder in Familien, die als unbescholten galten, unterstützte. Auch einige Kinder der Familie D.-U., die in Kapitel 5 behandelt wurde, wurden vom *Seraphischen Liebeswerk* in Pflegefamilien und Heime vermittelt. Im Weiteren übernahmen Mitglieder der Vereinsleitung Vormundschaften und Patronate oder vermittelten vereinzelt Adoptionen. Die Kinderhilfswerke finanzierten sich durch jährliche Mitgliederbeiträge der Vereinsmitglieder. Das Bündner Liebeswerk zählte beispielsweise 1922 über 1500 Mitglieder. Zusätzlich finanzierte es sich durch Spenden oder Verkaufsaaktionen.⁵³⁷

Die soziale Rettung der Kinder beinhaltete immer auch eine religiöse Komponente: Die Kinder sollten im katholischen Glauben bestärkt werden, wodurch auch die katholische Gemeinschaft der Schweiz gestärkt werden sollte. Über ihre Kinder- und Jugendhilfe schufen die Liebeswerke in der Tradition der Caritas ein Bindeglied zwischen dem Diesseits und dem Jenseits. Mittels der Mitgliedschaft im Verein tat man Gutes im Sinne Gottes. Die Aufnahme eines Kindes bedeutete gar, das «Wort des lieben Heilands zu beherzigen: «Wer eines dieser Kleinen in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.»⁵³⁸ Im Gegenzug wurden für die Vereinsmitglieder Messen gelesen und die «unterstützten und geretteten Kinder» beteten für sie. Die Bündner Vereinsstatuten, die noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts galten, sahen vor, dass Mitglieder beim Eintritt in den Verein sowie an Festtagen wie Weihnachten oder Ostern jeweils einen «vollkommenen Ablass» erhielten.⁵³⁹

In den ersten 25 Jahren seines Bestehens habe das Bündner Hilfswerk, so ist in der Jubiläumsschrift 1922 zu lesen, 329 Schützlinge «versorgen» können.⁵⁴⁰ Die meisten dieser Kinder wurden an Privatfamilien vermittelt, einige in Heime gegeben. Sie wurden dem Seraphischen Liebeswerk einerseits von den Gemeinden, Vormundschaftsbehörden oder kantonalen Fürsorgestellen zugewiesen, andererseits durch Ärztinnen und Ärzte, Spitäler, Pfarrämter oder Privatpersonen.⁵⁴¹ Im StAGR befindet sich ein Verzeichnis von Kindern, die vom Bündner Seraphischen Liebeswerk platziert wurden.⁵⁴² Hierin finden sich einzelne Vermerke, die zeigen, dass auf Mütter bisweilen Druck ausgeübt wurde, damit sie ein Kind weggaben. So zum Beispiel im Fall einer ledigen Mutter, die wegen einer Tuberkuloseerkrankung in Arosa zur Kur war, während ihr dreijähriges Kind sich im Kinderheim Chur befand. Die Heimatgemeinde wünsche, so hielt das Seraphische Liebeswerk

⁵³⁵ Zu den Armenerziehungsvereinen vgl. GUGGISBERG, *Pflegekinder* (2016).

⁵³⁶ Zur Tätigkeit verschiedener Schweizer Sektionen des Seraphischen Liebeswerks vgl. LEUENBERGER/SEGLIAS, *Geprägt fürs Leben* (2015), S. 263–276; zur Zusammenarbeit des Bündner Seraphischen Liebeswerks mit dem «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute GALLE/MEIER, *Menschen* (2009), S. 39

⁵³⁷ SERAPHISCHES LIEBESWERK GRAUBÜNDEN, *100 Jahre Seraphisches Liebeswerk Graubünden, 1896-1996. Kinder- und Jugendhilfe, [Domat/Ems]* 1996, S. 13–31.

⁵³⁸ SERAPHISCHES LIEBESWERK GRAUBÜNDEN, *100 Jahre* (1996), S. 49.

⁵³⁹ A. a. O., S. 12.

⁵⁴⁰ A. a. O., S. 5.

⁵⁴¹ A. a. O., S. 57.

⁵⁴² StAGR 2013/071.

fest, eine «Familienplatzierung» für das Kind, was jedoch bei der «zähen Bindung, die zwischen Mutter & Kind besteht, kaum möglich sein dürfte». Das Werk unterstütze das Kind mit «Fr. 15.– pro Monat direkt ins Heim». Einige Einträge später, im Jahr 1952, wurde schliesslich vermerkt, es sei «endlich [gelungen], von d. Mutter einen vollen Verzicht zu erhalten (war nicht schwer) & wir überbringen das Kind am 20. Okt. [19]52 dem kinderlosen Ehepaar P.-Sch. in T. in Gratsdauerpflege zw[ecks] Adoption». ⁵⁴³

⁵⁴³ Ebd.

Durch die Zusammenarbeit mit der Pro Juventute bei der Pflegekinderaufsicht seien, so hielt der Kleine Rat in seiner Botschaft von 1943 fest, in der Folge zwar eine «ganze Reihe von Fällen gesundheitlicher und sittlicher Gefährdung von Pflegekindern aufgedeckt» worden und es habe die «Durchführung der erforderlichen Schutzmassnahmen» veranlasst werden können. ⁵⁴⁴ Dennoch führte auch die Lösung mit der Pro Juventute letztlich «nicht zu einem befriedigenden Resultat». Die Regierung musste 1943 konstatieren, dass die Pflegekinderaufsicht «noch immer nicht richtig funktioniert». ⁵⁴⁵ Die Pro Juventute habe sich zwar «alle Mühe gegeben, die Aufgabe bestmöglichst zu erfüllen», doch die Meldung der bestehenden Pflegeplätze durch die Gemeinden – eine Grundvoraussetzung, um überhaupt eine Aufsicht ausüben zu können – würde nicht funktionieren. Dies hänge «ursächlich mit der komplizierten Regelung, aber auch wieder mit der Überlastung des kantonalen Fürsorgeamts» zusammen. ⁵⁴⁶ Rückblickend hiess es, die Abmachung mit der Pro Juventute sei «eher als vorübergehende Regelung» gedacht gewesen und die Zusammenarbeit sei denn auch zu Beginn der 1940er-Jahre wieder «in Stillstand» geraten. ⁵⁴⁷ Die Kooperation des Kantons mit der Stiftung Pro Juventute im Bereich der Pflegekinderaufsicht dauerte also nur wenige Jahre (von 1939 bis 1943)

⁵⁴⁴ Verordnung des Grossen Rates über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens, in: Botschaften des Kleinen Rates, 1943, S. 247. – Der Pro Juventute wurde die Aufsicht über 346 Pflegekinder anvertraut.

⁵⁴⁵ Verordnung des Grossen Rates über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens (1943), S. 247; WILDBERGER, Pflegekinderwesen (1944/46), S. 9.

⁵⁴⁶ Verordnung des Grossen Rates über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens (1943), S. 247; WILDBERGER, Pflegekinderwesen (1944/46), S. 21.

⁵⁴⁷ LB 1943, S. 108.

und dürfte während dieser Zeitspanne – trotz der erwähnten Gefährdungsmeldungen – wenig umfassend gewesen sein.

Mit der Reorganisation und Erweiterung der kantonalen Fürsorgedienststelle 1943 wurde schliesslich die Pflegekinderaufsicht den kantonalen Fürsorgeorganen übertragen. ⁵⁴⁸ Dies brachte es mit sich, dass die Pflegekinderaufsicht «von Grund auf neu organisiert» werden musste. ⁵⁴⁹ Doch bis eine solche Reorganisation tatsächlich umgesetzt wurde, dauerte es in der Folge noch einmal über zehn Jahre. Das kantonale Fürsorgeamt und die Bezirksfürsorgestellen hatten sich – wie sie selbst angaben – zunächst einer Fülle anderer Tätigkeiten zuzuwenden. Aufgaben wie die Tuberkulosefürsorge oder die Fürsorge für Alkoholranke standen im Vordergrund. Auch die Kriegsnothilfe nahm während der Zeit des Zweiten Weltkriegs Ressourcen in Anspruch. Der kantonale Fürsorgedienst war an der Organisation dieser Hilfe beteiligt, in deren Rahmen beispielsweise Heizmaterial, Nahrungsmittel oder Textilien verbilligt abgegeben wurden. ⁵⁵⁰ Die Not in vielen Teilen der Bevölkerung war erschreckend. So geben die Schilderungen des Fürsorgeamts zur Wohninfrastruktur im Kanton Einblick in prekäre Lebensumstände: «Zahlreiche Familien müssen in ganz unhaltbaren Wohnverhältnissen leben. Nicht selten schlafen acht und mehr Menschen in einem Raum, drei bis vier in einem Bett! Die Auswirkungen dieser Zustände auf die Gesundheit und die Moral der Bewohner sind unheilvoll. Solche Wohnverhältnisse bilden wahre Brutstätten der Tuberkulose und anderer Krankheiten, aber auch von Alkoholismus und Verbrechen. Es ist zu

⁵⁴⁸ Ausführungsbestimmungen Fürsorgeverordnung 1943, Art. 1.

⁵⁴⁹ LB 1943, S. 108.

⁵⁵⁰ LB 1944, S. 109.

befürchten, dass das Ableiten eines nicht unbedeutenden Volksteiles in Verwahrlosung und Verelendung nicht mehr aufgehalten werden kann, wenn nicht in Bälde umfassende Massnahmen zur Behebung der erschreckenden Wohnungsnot getroffen und wenn nicht die hierfür erforderlichen Mittel von Staates wegen zur Verfügung gestellt werden.»⁵⁵¹

Die Pflegekinderaufsicht fristete unter solchen Umständen ein Schattendasein. Von Seiten des Fürsorgeamts hiess es 1944 beispielsweise, dass gemeldete Fälle von «schlecht untergebrachten Kindern behandelt» worden seien und dass eine Reihe von Pflegeplätzen kontrolliert wor-

den sei. Jedoch sei es «noch nicht möglich [gewesen], die Aufsicht über die vielen hundert im Kanton befindlichen Pflegekinder durchgreifend zu organisieren.»⁵⁵² Zu Beginn der 1950er-Jahre konnten in Graubünden bezüglich der rechtlichen Regelung des Pflegekinderwesens endlich Nägel mit Köpfen gemacht werden. Im Auftrag des Sanitätsdepartements leistete das Fürsorgeamt die Vorarbeiten für den Erlass der entsprechenden Bestimmungen, worauf am 1. September 1955 die *Verordnung über die Pflegekinder* in Kraft trat.⁵⁵³ Im Folgenden wird auf diese Pflegekinderverordnung und ihre Anwendung in der Praxis eingegangen. Im Anschluss daran wird die Kinder-



Abb. 15 und 16: Wohnhäuser in Guarda und Alt-Marmorera.

Links: Eingangstreppe zu einem Wohnhaus in Guarda, Foto 1910er- oder 1920er-Jahre (Quelle: Fundaziun Planta, Samedan).

Rechts: Dorfleben in Alt-Marmorera, Foto um 1940. Das ursprüngliche Bild ist mit dem Kommentar «Armut» versehen (Quelle: Fototeca DRG).

⁵⁵¹ LB 1945, S. 111. – Für eine lebensgeschichtliche Erzählung, in welcher Not eine Familie in Graubünden auch noch in den 1950er-Jahren lebte, vgl. NUSSBAUMER Jeanette, *Die Kellerkinder von Nivagl. Die Geschichte einer Jugend*, Basel/Berlin 1995.

⁵⁵² LB 1944, S. 109.

⁵⁵³ LB 1953, S. 158; LB 1954, S. 134; Pflegekinderverordnung 1955, Art. 21.

heimverordnung, die etwas früher, am 1. Januar 1955, in Kraft trat, untersucht und danach gefragt, inwiefern die Behörden sie nutzten, um gegen Missstände vorzugehen.⁵⁵⁴

8.2 Die Verordnung über die Pflegekinder (1955)

Als Pflegekinder im Sinne der Bündner Pflegekinderverordnung von 1955 galten Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr, deren «Pflege und Erziehung auf längere oder unbestimmte Zeit entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen als den Inhabern der elterlichen Gewalt anvertraut» war.⁵⁵⁵ Als Verantwortliche für den «Schutz» der Pflegekinder bestimmte man die Vormundschaftsbehörden des Pflegeortes. Wer ein Pflegekind aufzunehmen wünschte, hatte vor Beginn des Pflegeverhältnisses zunächst bei der zuständigen Bezirksfürsorgestelle ein entsprechendes schriftliches Gesuch einzureichen.⁵⁵⁶ Dies hatten auch die Verwandten eines Kindes zu tun, wenn sie ein Kind aufnehmen wollten. Die Bezirksfürsorgestelle konnte gemäss der Verordnung die Bewilligung für einen Pflegeplatz erteilen. Erachtete sie einen Pflegeplatz als ungeeignet, war bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde ein «Antrag auf Nichtzulassung des Pflegekindes» zu stellen.⁵⁵⁷ Um ein Pflegekind aufnehmen zu können, mussten die Pflegeeltern über einen «guten Leumund» verfügen. Sie hatten für eine «gute Ernährung, Kleidung und moralisch gesunde Erziehung der ihnen anvertrauten Pflegekinder Gewähr zu bieten». Sie hatten weiter den Kindern eine «eigene Schlafstätte» zur Verfügung zu stellen und durften nicht fürsorgeabhängig sein.⁵⁵⁸ Die Pflichten der Pflegeeltern bestanden darin, die Kinder «ihren Anlagen entsprechend zu erziehen, sie in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung zu fördern und einer familiären Behandlung teilhaftig werden zu lassen». Des Weiteren durfte ein

Pflegekind nicht zu «ungebührlich strengen oder für Kinder nicht geeigneten oder nicht üblichen Arbeiten angehalten» werden. Bezüglich Aufsicht schrieb die kantonale Verordnung vor, dass die Bezirksfürsorgestellen die Pflegekinderverhältnisse «nach Bedürfnis» überprüfen sollten. Eine «ausserordentliche Kontrolle» war vorzunehmen, sobald entsprechende Klagen eingingen. Gab ein Pflegeplatz Anlass zu Beanstandungen, waren die zur «Beseitigung der Missstände gutschneidenden Massnahmen» zu treffen. «Bei schwerer Gefährdung oder Misshandlung eines Pflegekindes verfügt die Vormundschaftsbehörde die sofortige Wegnahme.»⁵⁵⁹ Kam es zu einem einschneidenden Bescheid wie der Nichterteilung einer Pflegeplatzbewilligung oder der Wegnahme eines Kindes von einem Pflegeplatz, war es nicht die Bezirksfürsorgestelle, sondern die zuständige Vormundschaftsbehörde, die diesen Entscheid offiziell zu fällen hatte.

Für das Jahr 1957 berichtete das kantonale Fürsorgeamt, dass in den meisten Fürsorgebezirken die Registrierung der Pflegekinder und die ersten Abklärungen über die Eignung der Pflegeplätze an die Hand genommen worden waren.⁵⁶⁰ Immer wieder hiess es jedoch in den folgenden Jahren, dass die Erfassung der Pflegekinder «sehr mühsam» sei. Im Jahr 1967 berichtete die Bezirksfürsorgestelle Bernina, Pflegekinder würden «nie gemeldet», obwohl «die lokale Presse darauf aufmerksam machte. Wir müssen sie selber ausfindig machen [...]».⁵⁶¹ An einer anderen Stelle lautete es zu Beginn der 1960er-Jahre: «Meistens sind diese Kinder schon seit Monaten bei Pflegeeltern, ohne dass vorgängig ein entsprechendes Gesuch eingeholt wurde. Die Voraussetzungen müssen in solchen Fällen schon sehr ungünstig sein, wenn der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch verpflichtet werden soll, ein Kind wieder wegzunehmen.»⁵⁶² Da die entsprechenden Gesuche vorgängig nicht eingeholt würden, komme es «nicht selten zu unerfreulichen Auflösungen der Pflegeverhältnisse», hiess es 1968.⁵⁶³ Die Bezirksfürsorgestellen veranlassten also, Pflegeverhältnisse, die privat oder von Vormundschaftsbehörden eingegangen waren, wieder aufzulösen, wenn sie

⁵⁵⁴ So hatte Mitte der 1940-er Jahre eine Studie gefordert, dass eine Regelung des Pflegekinderwesens auch eine Regelung des Heimwesens beinhalten müsse. Vgl. WILDBERGER, Pflegekinderwesen (1944/46), S. 24.

⁵⁵⁵ Pflegekinderverordnung 1955, Art. 1.

⁵⁵⁶ Im Gesuch waren die Personalien des Kindes und die Inhaberschaft der vormundschaftlichen oder elterlichen Gewalt anzugeben, zudem war ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes beizulegen. Vgl. Pflegekinderverordnung 1955, Art. 6.

⁵⁵⁷ Pflegekinderverordnung 1955, Art. 7.

⁵⁵⁸ A. a. O., Art. 8.

⁵⁵⁹ A. a. O., Art. 13.

⁵⁶⁰ LB 1957, S. 151.

⁵⁶¹ StAGR XIV 3 b 3, Mappe: Bezirksfürsorge Bernina: Jahresbericht 1967, Bezirksfürsorgestelle Bernina.

⁵⁶² LB 1963, S. 168.

⁵⁶³ LB 1968, S. 142.

die Platzierung als ungeeignet erachteten. Dabei erwies sich als Problem, so das Fürsorgeamt, dass viele Pflegeeltern die Aufsichtspflicht «trotz Inseraten und gezielten Fassungsaktionen» gar nicht kennen würden und die Aufsicht als «unerwünschte Einmischung in die Privatsphäre» betrachten würden.⁵⁶⁴

Auffallend ausführlich waren die Kommentare in den jährlichen Berichten des kantonalen Fürsorgeamts zur Situation der ausserehelich geborenen Pflegekinder. So konstatierte das Fürsorgeamt für das Jahr 1959, dass «mehr als zwei Drittel aller Pflegekinder» in Graubünden ausserehelich geborene Kinder seien.⁵⁶⁵ Damit bestätigt sich für Graubünden der Forschungsbefund, dass ausserehelich geborene Kinder im Durchschnitt häufiger von Fremdplatzierungen betroffen waren als ehelich geborene Kinder.⁵⁶⁶ Dies lässt sich unter anderem auf die gesellschaftliche Stigmatisierung, rechtliche Diskriminierung und ökonomische Benachteiligung unverheirateter Mütter und deren Kindern zurückführen. Sie hatten in den Augen der Gesellschaft die vorherrschenden bürgerlichen Familiennormen, die «intakte» Familien mit verheirateten Eltern vorschrieben und entsprechend rechtlich und ökonomisch bevorzugten, verletzt.⁵⁶⁷ Viele ausserehelich geborene Bündner Kinder wurden, so das Fürsorgeamt, innerhalb der eigenen Verwandtschaft untergebracht, wobei es sich «nicht überall um sehr gefreute Pflegeplätze» handelte, da diese Pflegeeltern «bereits in der Erziehung der eigenen Kinder in der Regel Schwierigkeiten» hätten.⁵⁶⁸ Gleichzeitig bemängelte das Amt, dass die Kontrolle von den Pflegefamilien vielfach nicht «akzeptiert» würde.⁵⁶⁹

⁵⁶⁴ LB 1971, S. 181.

⁵⁶⁵ LB 1959, S. 152. Tiefer lagen die Zahlen in der Studie Wildbergers von 1944/46 zum Pflegekinderwesen in den Kreisen Schams, Thusis und Domleschg. Sie konstatierte, dass ein Drittel der Pflegekinder ausserehelich geborene Kinder seien. Daneben kämen rund 40 Prozent der Kinder aus «Vollfamilien», knapp 20 Prozent seien «Halbwaisen», 2 Prozent «Vollwaisen» und 7 Prozent «Ehewaisen». Vgl. WILDBERGER, Pflegekinderwesen (1944/46), S. 18.

⁵⁶⁶ LENGWILER et al., Bestandsaufnahme (2013), S. 12.

⁵⁶⁷ Erst mit dem revidierten Kindesrecht, das am 1. Januar 1978 als Teilrevision des ZGB in Kraft trat, wurde rechtlich nicht mehr zwischen ehelich und ausserehelich geborenen Kindern unterschieden. Eine wichtige Folge hiervon war, dass ausserehelich geborene Kinder neu in jedem Fall in einem vollwertigen Verwandtschaftsverhältnis zu ihren Vätern standen und entsprechend auch erbberechtigt waren.

⁵⁶⁸ LB 1959, S. 153.

⁵⁶⁹ LB 1969, S. 149.

In den 1970er-Jahren erwähnte das kantonale Fürsorgeamt erstmals Probleme bezüglich der Aufsicht von Kindern, die von berufstätigen ausländischen Eltern in Pflege gegeben wurden: «Die Fremdplatzierung von Kindern ausländischer Arbeitskräfte bereitete oft Sorgen. Da diese Kinder häufig nur tagsüber oder über 5 Tage in Pflege gegeben werden, sind sie hinsichtlich Betreuung mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zu erfassen. Die verheirateten ausländischen Arbeitskräfte waren von sich aus oft nicht in der Lage oder nicht willens, die erzieherischen Qualitäten der Pflegeeltern kritisch zu würdigen».⁵⁷⁰ Auch hinsichtlich der Situation der ausserehelich geborenen Kinder an Pflegeplätzen zeichnete sich Mitte der 1970er-Jahre eine Veränderung ab. So waren in einzelnen Fürsorgebezirken Verschiebungen der Ursachen für die Entstehung von Pflegeverhältnissen zu beobachten. Es seien immer weniger aussereheliche Kinder, die zu Pflegefamilien gegeben würden, hingegen «vermehrt solche, die aus sozialen Gründen in Fremdpflege» gelangen würden.⁵⁷¹ Dieser veränderten Situation entsprechend hiess es im Jahr 1974, dass die Bündner Pflegekinderverordnung von 1955 den «heutigen Gegebenheiten teilweise nicht mehr gerecht» werde.⁵⁷² Mit der eidgenössischen *Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern* (PAVO), die 1978 in Kraft trat und auf die unten eingegangen wird, wurden die Bündner Pflegekinderverordnung von 1955 und die Kinderheimverordnung von 1954 aufgehoben.⁵⁷³

8.3 Die Verordnung über die Kinderheime (1954/55)

Die *Verordnung über die Kinderheime*, die am 29. November 1954 erlassen wurde und am 1. Januar 1955 in Kraft trat, regelte im Wesentlichen drei Bereiche: Erstens bestimmte sie, was für Institutionen dieser Verordnung unterstellt waren. Dies betraf sowohl staatliche als auch private «Heime, Anstalten und Internate», in denen mehr als drei Kinder im vor- oder schulpflichtigen Alter zum Zweck der «Erholung, Pflege oder Erziehung» untergebracht waren. Befanden sich weniger als drei Kinder in Pflege, kamen die Bestimmungen

⁵⁷⁰ LB 1970, S. 156.

⁵⁷¹ LB 1974, S. 144.

⁵⁷² Ebd.

⁵⁷³ LB 1979, S. 153.

der Pflegekinderverordnung, die oben erläutert wurde, zum Tragen. Der Kinderheimverordnung waren somit auch Kleinsteinrichtungen unterstellt, die nur sehr wenige Kinder beherbergten; faktisch war die Grenze zu einer Pflegegrossfamilie fließend.

Ein zweiter Bereich der Kinderheimverordnung regelte die Voraussetzungen, unter denen einem Kinderheim die Betriebsbewilligung erteilt wurde. Hierbei fällt auf, dass bezüglich der personellen Führung relativ wenige Anforderungen formuliert wurden. Die Verordnung schrieb vor, dass eine Bewilligung nur an Personen erteilt werden durfte, die sich durch «gesundheitliche, charakterliche und fachliche Eignung» auswies.⁵⁷⁶ Über die gleichen Eigenschaften musste das angestellte Personal verfügen. Darüber hinaus war von der Heimleitung der Nachweis zu erbringen, dass ge-

nügend Personal vorhanden war. Relativ detailliert kümmerte sich die Verordnung im Weiteren um die baulichen, sanitärischen und feuerpolizeilichen Vorschriften.⁵⁷⁷ So musste das Kinderheim «sonnig und trocken» gelegen sein, jedem Kind im Schlafbereich eine Bodenfläche von mindestens vier Quadratmetern zur Verfügung stehen, genügend Aborte, Bade- und Wascheinrichtungen vorhanden sein sowie über einen eigenen Telefonanschluss verfügen. Zur Betriebsführung bestimmte die Verordnung, dass in einem Kinderheim in der Regel nur Kinder mit «gleichartigem Versorgungsgrund» aufgenommen werden durften – Ausnahmen konnten gestattet werden. Ferner war jedes Heim verpflichtet, ein Verzeichnis der untergebrachten Kinder zu führen. Ebenso musste es bescheinigen, dass die aufgenommenen Kinder keine übertragbaren Krankheiten hatten, respektive

⁵⁷⁶ Kinderheimverordnung 1954, Art. 3.

⁵⁷⁷ A. a. O., Art. 5.

Kleinstkinderheim, Pflegekindergrossfamilie und Betreuungsstrukturen

Am 30. Juli 1962 stattete das kantonale Fürsorgeamt Frau I.K. in Klosters einen Kontrollbesuch ab, um deren Kleinstkinderheim zu prüfen.⁵⁷⁴ Es befanden sich zu diesem Zeitpunkt fünf Kinder im Heim, wovon die Heimleiterin I.K. zwei als Pflegekinder betrachtete. Unter welche Kategorien die übrigen Kinder fielen und ob es allenfalls ihre eigenen waren, wird aus dem Kontrollbericht nicht ersichtlich. Die beiden Pflegekinder waren Geschwister. Eines war als aussereheliches Kind von seiner Mutter in Pflege gegeben worden; das zweite kam nach der Heirat der Mutter zur Welt und befand sich nun auch im Heim. Beide Elternteile arbeiteten in einem Hotel in Klosters. Der Heimaufenthalt der beiden Kinder entstammte der Notwendigkeit einer Betreuungsstruktur, da die Eltern berufstätig waren. Ihre Erwerbstätigkeit verlangte von ihnen hohe Präsenzzeiten und lange Arbeitstage. Frau I.K. nahm auch Fürsorgekinder auf. So hiess es im Bericht, dass ein früheres Kind aus dem Kanton Zürich entlassen worden sei und nun von der dortigen Amtsvormundschaft beaufsichtigt werde. In den Akten ist zehn Jahre später, 1972, ein weiterer Kontrollbericht vorhanden.⁵⁷⁵ Zu diesem Zeitpunkt betreute Frau I.K. lediglich drei Kinder. Ein vierjähriges Kind war «privat platziert» worden, zwei weitere vermutlich von der zuständigen Bezirksfürsorgestelle, wovon der Bericht eines als «Scheidungskind» bezeichnete. Das Fürsorgeamt diskutierte anlässlich des Kontrollbesuchs mit I.K., ob diese nicht auf die «Pflegekinderbewilligung umstellen wolle», da sie mit lediglich drei betreuten Kindern nicht den Kinderheimbestimmungen unterstünde. Dies wollte die Pflegemutter zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht, da sie jeweils im Winter regelmässig zusätzliche Kinder aufnehmen.

Dieses Beispiel zeigt zum einen die vielfältigen Hintergründe auf, weswegen Kinder in Heimpflege gegeben wurden. Zum anderen belegt es, dass die Grenze zwischen Pflegefamilie und Kinderheim in Graubünden nicht immer scharf gezogen werden kann. Daher ist es sinnvoll, diese beiden Fremdplatzierungsformen nicht getrennt voneinander zu betrachten.

⁵⁷⁴ StAGR V 12 f 5, Mappe: Pflegekindergrossfamilie «Klus», Klosters-Dorf: Kontrollbericht, 30. Juli 1962.

⁵⁷⁵ A. a. O.: Kontrollbericht, 31. Juli 1972.

dass diejenigen Heime, die spezifisch für gesundheitlich gefährdete Kinder eingerichtet waren, diese regelmässig ärztlich überwachten.

Der dritte Bereich der Kinderheimverordnung regelte die Aufsicht. Die Kinderheime waren direkt der Kontrolle des kantonalen Fürsorgeamts unterstellt. Die Aufgabe des Fürsorgeamts bestand darin, die Betriebsbewilligungsgesuche zu prüfen und zur offiziellen Genehmigung an das Sanitätsdepartement weiterzuleiten. Weiter hatte das Fürsorgeamt den Heimen regelmässige Kontrollbesuche abzustatten und hierüber Bericht abzulegen: «Die Kontrolle erstreckt sich insbesondere auf die Unterkunft, Ernährung und Behandlung der Kinder, auf Ordnung und Sauberkeit sowie den baulichen Zustand der Räumlichkeiten. Feuerpolizeiliche Mängel werden dem kantonalen Feuerpolizeiamt gemeldet.»⁵⁷⁸ Das Amt konnte einem Heim Auflagen machen, wenn diese Betriebsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden. Stellte es «grobe Pflichtvernachlässigung oder Misshandlung von Kindern fest», hatte die Fürsorgebehörde dem zuständigen Kreisamt «sofort Anzeige zu erstatten». In der Kompetenz des Kleinen Rates lag es dann, beim Vorliegen gravierender Missstände ein Heim zu schliessen.⁵⁷⁹

Hohe Dichte an Kinderheimen im 20. Jahrhundert

Wie erwähnt, verfügte Graubünden in der Mitte des 20. Jahrhunderts über eine im schweizerischen Vergleich hohe Dichte an Kinderheimen.⁵⁸⁰ Für das Jahr 1955, als das kantonale Fürsorgeamt mit den Kinderheimkontrollen begann, gab das Amt an, es seien insgesamt 121 Kinderheime gemeldet worden.⁵⁸¹ Bei einem Grossteil dieser Heime handelte es sich um privat geführte Kindererholungsheime. Sie verfügten in der Regel über 15 bis 25 Plätze und nahmen Kinder aus Graubünden, den umliegenden Kantonen sowie dem Ausland auf. Die Kinder kamen für wenige Tage, Wochen oder Monate zur Erholung in ein solches Heim. Einzelne Heime nahmen auch Kinder von

Feriengästen auf, die in nahe gelegenen Hotels logierten. So etwa das Privatkinderheim «Chalet Baur» in Arosa, das 1944 für rund 15 Kinder eingerichtet wurde.⁵⁸²

Eine Reihe von Heimen wurde von in- und ausländischen kollektiven Trägerschaften geführt wie das stadtzürcherische Kindererholungsheim «Laret» in Davos. Ein anderes Beispiel bildete das vom Schweizerischen Arbeiterhilfswerk SAH geführte «Alpine Kinderheim» im auf rund 1000 Metern Höhe gelegenen Malix, das «gesundheitlich gefährdete» Kinder sowie Kinder aus «fürsorgebedürftigen Familien» aufnahm. In die «Chesa Veglia» in Churwalden schickte die Caritas Luxemburg Kinder zur Erholung.⁵⁸³

Zu diesen Heimen, die in erster Linie auf Erholung und Ferien ausgerichtet waren, gesellten sich – in geringerer Zahl – Institutionen für Kinder mit Behinderung sowie Heime, bei denen der Aspekt der Erziehung im Vordergrund stand. Die verschiedenen Zwecke der Heimunterbringung konnten dabei ineinander übergehen. Einige der Heime, die als Kindererziehungsanstalten fungierten, waren bereits im Laufe des 19. Jahrhunderts gegründet worden. So das reformierte Kinder- und Erziehungsheim Plankis bei Chur (gegründet 1845) oder die katholische Waisen- und Erziehungsanstalt Löwenberg (gegründet 1851) in Schluein. Jüngere Anstaltsgründungen erfolgten ab 1916 durch die evangelische Stiftung *Kinderheim Gott hilft*.⁵⁸⁴

Die Zahl der Bündner Kinderheime nahm in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kontinuierlich ab, wie in der untenstehenden Grafik 8 zu erkennen ist. Die erwähnte Zahl von 121 Kinderheimen, die im Jahr 1955 gemeldet waren, sank bis ins Jahr 1978 auf 34. Sie reduzierte sich also um mehr als zwei Drittel.⁵⁸⁵

⁵⁷⁸ A. a. O., Art. 17.

⁵⁷⁹ A. a. O., Art. 18.

⁵⁸⁰ STEIGER Emma (Hg.), Handbuch der Sozialen Arbeit der Schweiz, Bd. 2, Zürich 1948, S. 280–288.

⁵⁸¹ LB 1955, S. 150.

⁵⁸² StAGR V 12 f 5, Mappe: Kinderheim Chalet Baur, Arosa-Prätschli, 1955–1968.

⁵⁸³ StAGR V 12 f 5, Kinderheime.

⁵⁸⁴ Vgl. Kapitel 2.

⁵⁸⁵ LB 1955, S. 150; LB 1978, S. 163. Für einzelne Jahre sind die Heime nach Kategorien unterteilt. So ist für das Jahr 1960 angegeben, dass es sich bei total 88 Heimen in 59 Fällen um Erholungs- und Ferienheime oder Präventorien handelte (67 Prozent), in 22 Fällen um Erziehungsheime (25 Prozent) und in 7 Fällen um Einrichtungen mit verschiedenen Zweckbestimmungen (8 Prozent). Vgl. LB 1960, S. 154.

Chalet Baur

Privat-Kinderheim Chalet Baur
Arosa-Prätschli
Graubünden (Schweiz) 1800 m ü. M.

Nous parlons français
We speak english



Abb. 17: Prospekt des Privatkinderheims «Chalet Baur», Arosa-Prätschli.

Nach dem Tod ihres Mannes zog Flora Baur Mitte der 1940er-Jahre in ihr Ferienhaus nach Arosa und begann, Kinder aufzunehmen, viele aus dem Bekanntenkreis. Das Heim richtete sich offiziell an «erholungsbedürftige, blutarme und Ferienkinder» von 3–16 Jahren. Die Heimleitung schloss den Betrieb 1968. Gemäss den vorliegenden Akten gab das Heim nie Anlass zur Kritik (Quelle: StAGR V 12 f 5).

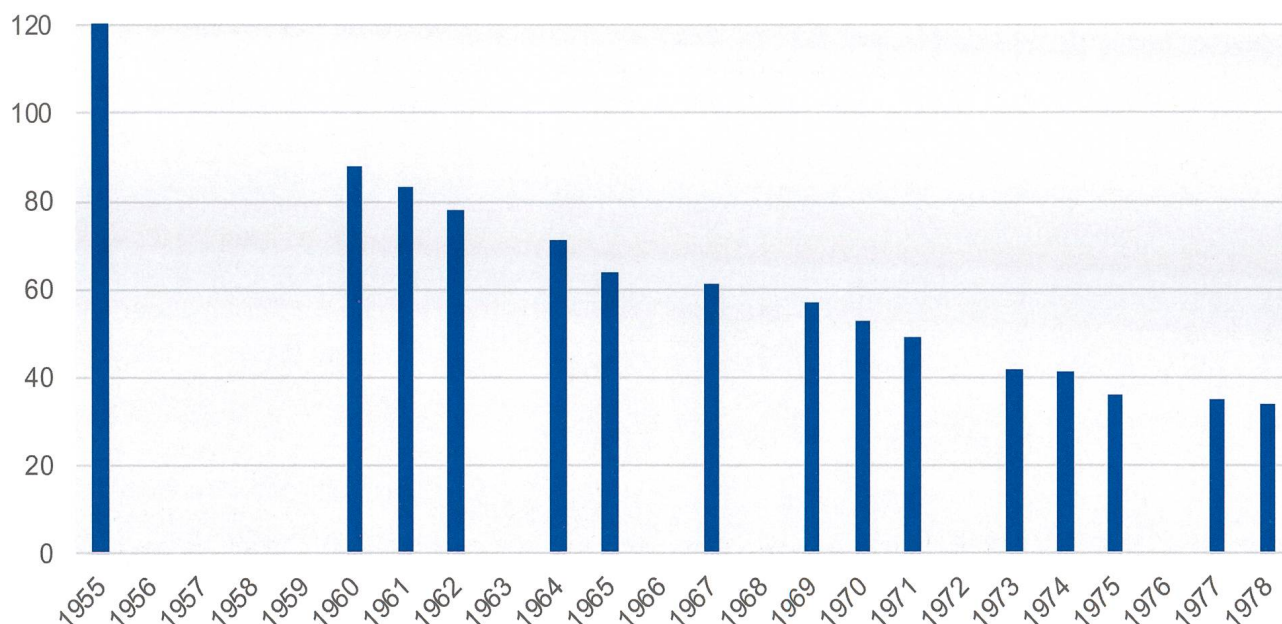


Kinderheim
der Stadt Zürich

LARET
bei Davos

Abb. 18: Prospekt des Stadtzürcher Kindererholungsheims «Laret», Davos.

«In staubfreier Lage und umgeben von Tannenwäldern, eignet sich das Heim besonders für erholungsbedürftige, schulmüde und nervöse Kinder» (Quelle: StAGR V 12 f 5).



Grafik 8: Anzahl der Kinderheime in Graubünden von 1955 bis 1978
(Quelle: LB 1955–1978).

Für den Rückgang war zu einem grossen Teil die Schliessung von Erholungs- und Ferienheimen sowie Präventorien verantwortlich. Viele dieser Heime hatten wirtschaftlich einen schwierigen Stand und konnten sich zum Beispiel die Anstellung von genügend und qualifiziertem Personal nur schwer leisten.⁵⁸⁶ Auch die verbesserte medizinische Versorgung im Bereich der Tuberkulose liess die Nachfrage nach entsprechenden Einrichtungen zurückgehen. Zudem war eine Reihe dieser Heime von der Konjunktur im Fremdenverkehrswesen abhängig. So hiess es 1959 von Seiten des kantonalen Fürsorgeamts, dass Kinderheime, «die nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt oder durch private Hilfswerke getragen werden, schwer um ihre Existenz kämpfen müssen, vor allem weil sie von der Fremdensaison abhängig sind. Die langen Zwischenzeiten mit schlechter Besetzung verleiten viele Heimleiter dazu, in den eigentlichen Ferienzeiten die Heime zum Nachteil der Kinder zu füllen.»⁵⁸⁷ Diese Situation der temporären Überfüllung war denn auch ein Punkt, der bei den Kinderheimkontrollen durch das kantonale Fürsorgeamt immer wieder gerügt wurde. Einige

Heime änderten nach dem Inkrafttreten der Invalidenversicherung (IV) am 1. Januar 1960 ihr Profil und konstituierten sich neu als Behindertenheime, oft inklusive einer Sonderschule.

8.4 Regelmässige Beanstandungen bei den Kinderheimkontrollen

Nach dem Inkrafttreten der Bündner Kinderheimverordnung am 1. Januar 1955 begann das kantonale Fürsorgeamt mit den Kinderheimkontrollen. Alle dazumal bestehenden Kinderheime hatten eine Betriebsbewilligung einzuholen, die der Kleine Rat auf Antrag des Fürsorgeamts erteilte. Im Jahr 1955 wurden von insgesamt 121 gemeldeten Kinderheimen 46 erstmals kontrolliert. Im folgenden Jahr erfolgten 23 Kontrollen, 1957 deren 38.⁵⁸⁸ Dabei sprach das Fürsorgeamt von «erstmaligen Abklärungsbesuchen», «Kontrollbesuchen» oder «eingehenden Kontrollen». Die Heimkontrollen fanden je nach Situation in unterschiedlicher Gründlichkeit statt. So existieren Kontrollberichte, in denen man ausführlich den

⁵⁸⁶ Vgl. bspw. LB 1965, S. 198.

⁵⁸⁷ LB 1959, S. 152.

⁵⁸⁸ LB 1955, S. 150; LB 1956, S. 151–152; LB 1957, S. 151.

Besuch vor Ort schilderte und Informationen zu Protokoll gab, die man bei umliegenden Stellen – etwa beim Gemeindevorstand – eingeholt hatte. In den ersten drei Jahren, in denen das Fürsorgeamt die Kinderheimkontrollen durchführte, entzog der Kleine Rat zwei Heimen die Betriebsbewilligung. Einem weiteren «Gesuchsteller» wurde die Neueröffnung eines Betriebs verweigert. Ein anderes Heim wurde «auf Intervention hin von den Heimleitern aufgegeben».⁵⁸⁹

Misshandlungen im Kinderheim «Cappwald» (Klosters)

Eines der Heime, denen der Kleine Rat in den ersten Jahren die Bewilligung entzog, war das Kinderheim «Cappwald». Dieses Erholungs- und Ferienheim war 1946 von der Kinderpflegerin Frau D.-S. gegründet worden und befand sich in Privatbesitz des Ehepaars D.-S.⁵⁹⁰ Seit einem Ausbau im Jahr 1954 bot es Platz für etwa 15 Kinder im Alter von ein bis zehn Jahren. Sowohl Private als auch Fürsorgebehörden brachten hier Kinder unter. Über verschiedene dieser Kinder hiess es in einer späteren Stellungnahme der Heimleiterin, es handle sich um «schwierige Trotz Kinder».⁵⁹¹ Ab Sommer 1955 finden sich in den Akten Belege, dass Kritik an der Behandlung der Kinder im Heim laut wurde. Einem Schreiben des Sanitätsdepartements an das Fürsorgeamt ist zu entnehmen, dass sich jemand mit der Meldung an das Departement gewandt habe, das Heim habe eine «Kontrolle <fürchterlich nötig>».⁵⁹² Am 7. Dezember 1955 stattete ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des kantonalen Fürsorgeamts dem Heim einen unangemeldeten Besuch ab, erhielt dabei jedoch einen günstigen Eindruck: «Pädagogisch scheint sie [Frau D.-S.] nicht unbegabt zu sein, hat gerade an den schwierigeren Kindern Freude und scheut die damit verbundene Arbeit und Mühe nicht. Die Kinder scheinen an ihr zu hängen, wie sie an ihnen. Das Heim macht einen guten Eindruck und man wüsste nicht, weshalb hier eine <Kontrolle fürchterlich nötig> wäre [...]»⁵⁹³ Auch

Erkundigungen bei der zuständigen Bezirksfürsorgerin sowie bei der Gemeinde Klosters ergaben positive Rückmeldungen. Gestützt auf diese Meldungen erteilte der Kleine Rat schliesslich auf Antrag des kantonalen Fürsorgeamts mit Beschluss vom 12. März 1956 die Bewilligung zum Heimbetrieb.⁵⁹⁴ Im diesbezüglichen regierungsrätlichen Beschluss hiess es: «Das kantonale Fürsorgeamt hat das Heim besichtigt und die nötige Abklärung durchgeführt. Es empfiehlt, dem Gesuch zu entsprechen.»⁵⁹⁵

Doch es dauerte nicht lange, bis weitere Kritik aktenkundig wurde. Im Sommer 1956 erhob eine Angestellte des Heims Anschuldigungen. Erneut wurde das Heim besucht, dieses Mal durch die für Klosters zuständige Bezirksfürsorgerin. Aber erneut lautete der Bericht positiv. Die Kinder seien «gut aufgehoben» und die Bezirksfürsorgerin habe «persönlich beobachten können, wie die Kleinen an ihrer Pflegemutter hingen und sich bei Schwierigkeiten augenblicklich beruhigten, wenn sie ihrer ansichtig wurden».⁵⁹⁶ In den folgenden Monaten häuften sich anschuldigende Berichte von Angestellten. Im Februar 1957 leitete das Fürsorgeamt dann eine Untersuchung auf «breiter Grundlage» ein. Es befragte Personal und kontaktierte Eltern von ehemaligen Heimkindern. Erst diese genaueren Nachforschungen brachten «unglaubliche Zustände» und «höchst verwerfliche Erziehungsmethoden» ans Licht.⁵⁹⁷ Im Fürsorgebericht an das Sanitätsdepartement vom 21. Februar 1957 hiess es, einzelne Kinder seien von Frau D.-S. «öfters und übermässig geschlagen [worden] und zwar von Hand oder mit harten Gegenständen. [...] Es sei vorgekommen, dass Kinder nach dieser Behandlung bettlägrig wurden, während anderen Pflaster aufgeklebt wurden. Vor Besuchen durch Eltern seien solche Verletzungen durch kalte Kompressen zum Verschwinden gebracht worden.» Mehrere Angestellte und einzelne Kinder erzählten von «Wasserschock-Methoden». Das Fürsorgeamt schilderte dazu: «Frau D.-S. klemmte die Kinder unter den Arm, fixierte ihnen mit der einen Hand den Kopf und liess das Wasser den Kindern mit einem festen Strahl ins Gesicht, auf Mund und Nase spritzen, bis ihnen

⁵⁸⁹ LB 1956, S. 151–152; LB 1957, S. 151.

⁵⁹⁰ Der Ehemann arbeitete auswärts.

⁵⁹¹ StAGR V 12 f 5, Mappe: Kinderheim Cappwald: Wiedererwägungsgesuch, 16. März 1957.

⁵⁹² A. a. O.: Sanitätsdepartement an Fürsorgeamt, 15. Juli 1955.

⁵⁹³ A. a. O.: Besichtigung des Kinderheims Cappwald in Klosters, 7. Dez. 1955.

⁵⁹⁴ StAGR CB V 3: KRP, 12. März 1956, Nr. 547.

⁵⁹⁵ Ebd.

⁵⁹⁶ StAGR V 12 f 5, Mappe: Kinderheim Cappwald: Fürsorgeamt an Sanitätsdepartement, 21. Feb. 1957.

⁵⁹⁷ A. a. O.: Fürsorgeamt an Sanitätsdepartement, 21. Feb. 1957.



Abb. 19: Postkarte des Kinderheims «Cappwald», Klosters (um 1950).

Die Idylle trügt. Während Jahren wurden Kinder in diesem Heim misshandelt (Quelle: StAGR V 12 f 5).

der Atem fast ausging.»⁵⁹⁸ Weiter hielt der Bericht fest, dass Kinder «oft stundenlang auf dem Hofen oder auf der WC-Schüssel» sitzen gelassen und zur Strafe bis zu zwei Tage ohne Verpflegung ins Bett gesteckt wurden. Diese «Misshandlungen» seien angewandt worden, wenn die Kinder «ins Bett oder in die Hosen machten, wenn sie weinten und auf Befehl von Frau D.-S. nicht damit aufhörten, wenn sie nicht essen wollten oder aus anderen, unwesentlichen Gründen». Es sei, so bilanzierte das Fürsorgeamt, «mehr als wahrscheinlich, dass bei vielen Kindern diese Behandlung andauernde seelische Schädigung mit sich brachte».

Einigen Eltern wurde erst durch die Untersuchung des Fürsorgeamts klar, worauf Verhaltensänderungen ihrer Kinder, nachdem sie von einem Heimaufenthalt zurückgekehrt waren, zurückzuführen waren. So schrieb der Vater eines Mädchens aus St. Gallen, das mit dreieinhalb Jahren mehrere Wochen im Heim verbracht hatte, dass das Kind zwar «gesund und braungebrannt» nach Hause zurückgekehrt sei, aber danach während mehreren Wochen «eingeschüchtert» gewesen sei. «Aber erst heute wird uns vieles klarer, da H. erst jetzt anfängt auszusagen». So habe das Mädchen erst später den Eltern erzählt, dass es «unter den eiskalten Wasserhahnen [sic] getan [wurde], indem ihr die Hände auf den Rücken und die Beine gehalten worden sind». Zudem sei es viel geschlagen worden, andere Kinder aber noch viel mehr. «Heute wenn unser Kind nur den Namen Klosters hört, fängt sie zu weinen an [...]», stellte der Vater fest.⁵⁹⁹

Auf der Grundlage der Nachforschungen des Fürsorgeamts beschloss der Kleine Rat am 1. März 1957, Frau D.-S. wegen «fehlender charakterlicher Eignung» die Heimbewilligung «sofort und entschädigungslos» zu entziehen und ordnete die «sofortige Wegnahme der Kinder und die Sperre des Heims» an.⁶⁰⁰ Für diesen Entscheid stützte er sich auf Artikel 18 der Kinderheimverordnung von 1954/55, der diese Massnahme bei «grober Pflichtvernachlässigung oder bei Misshandlung von Kindern» vorsah.

Es stellt sich für das Kinderheim «Cappwald» die Frage, weshalb es so lange dauerte, bis die Misshandlungen, die von mehreren Angestell-

ten beobachtet und zum Teil selbst mitbegangen wurden, ans Licht kamen und von Seiten des Fürsorgeamts genauer untersucht wurden. Einen Teil der Antwort gab das Fürsorgeamt selbst, indem es schilderte, dass im Heim ein Angstklima geherrscht habe: «Das einvernommene Personal äussert sich mit wenigen Ausnahmen dahin, dass man vor Frau D.-S. drückende Angst hatte, die auch nach Verlassen der Stelle anhielt. Diese Angst war die Ursache, weshalb von dieser Seite aus so lange geschwiegen wurde».⁶⁰¹ Das Fürsorgeamt kam ferner auf ein anderes Problem zu sprechen – und dieses weist über das Kinderheim «Cappwald» hinaus –, dass es «ausserordentlich schwer» sei, über die «effektiven Verhältnisse in einem Kinderheim Klarheit» zu erhalten.⁶⁰² Besuche vor Ort, auch wenn sie öfters vorgenommen würden, böten «keineswegs Gewähr, dass einem ein objektives Bild der Verhältnisse vermittelt» werde. So sei auch das Kinderheim «Cappwald» verschiedene Male besucht worden, wobei die Heimleiterin jeweils einen guten Eindruck hinterlassen habe. Darüber hinaus seien Erkundigungen eingezogen worden, die zu positiven Einschätzungen führten. Um diesen Problempunkt zu unterstreichen, verwies das Fürsorgeamt auf ein anderes, «ungut geführtes» Kinderheim, gegen dessen Leitung eine Strafuntersuchung geführt wurde, und das «noch bedeutend mehr Dankes- und Empfehlungsschreiben zu den Straftaten legen konnte».⁶⁰³

Wie sind die Strafmethoden und körperlichen Züchtigungen im Kinderheim «Cappwald» ins Verhältnis zu setzen mit der Situation in anderen Heimen? Untersuchungen zur Erziehung in Kinderheimen zeigen, dass Strafen wie Schlagen, Essensentzug, Einsperren oder Herabwürdigungen bis in die 1960er-Jahre gängige Praktiken waren. Dies bestätigt beispielsweise Christine Luchsinger in ihrer Untersuchung zu den Kinderheimen der Stiftung *Gott hilft*. Ab 1970 verbot die Stiftungsleitung zwar die Anwendung von Körperstrafen in ihren Heimen, trotzdem kam es bis in die 1980er-Jahre weiterhin zu teilweise «massiven Schlägen».⁶⁰⁴ Für die Heime der Stiftung *Gott hilft* finden sich in den Kontrollakten

⁵⁹⁸ Ebd.

⁵⁹⁹ StAGR V 12 f 5, Mappe: Kinderheim Cappwald: I.-N. an Fürsorgeamt, 24. Feb. 1957.

⁶⁰⁰ StAGR CB V 3: KRP, 1. März 1957, Nr. 544.

⁶⁰¹ StAGR V 12 f 5, Mappe: Kinderheim Cappwald: Fürsorgeamt an Sanitätsdepartement, 21. Feb. 1957.

⁶⁰² A. a. O.: Fürsorgeamt an Sanitätsdepartement, 29. April 1957.

⁶⁰³ Ebd.

⁶⁰⁴ LUCHSINGER, «Niemandskinder» (2016), S. 192.

des Bündner Fürsorgeamts keine Hinweise, dass deren Strafpraktiken gerügt worden seien. Im Gegenteil, die *Gott hilft*-Institutionen erhielten vom Fürsorgeamt jeweils ausgesprochen gute Zeugnisse.⁶⁰⁵ Verschiedene neuere Studien haben gezeigt, dass die Gewaltproblematik in Heimen akzentuiert auftreten konnte. «Die geschlossene Situation des Heims, in das Kinder und Jugendliche gänzlich eingebunden waren und wo sie sich dem Einwirken von Erziehenden nur schwer entziehen konnten, verstärkte die Dimension des Strafens.»⁶⁰⁶ So hat eine Untersuchung des Kantons Luzern zu Kinderheimen im Zeitraum von 1930 bis 1970 aufgezeigt, dass das «damals übliche Mass an Strafen in den Heimen in verschiedenen Fällen deutlich überschritten wurde und gewisse Erziehende sadistisch wirkten. Einige angewandte Strafpraktiken weisen folterähnliche Züge auf».⁶⁰⁷

Es kann vermutet werden, dass die Strafmethoden im Kinderheim «Cappwald» zeitgenössisch als massiv eingestuft wurden. So sprach das Fürsorgeamt nicht lediglich von Strafen, sondern explizit von Misshandlungen.⁶⁰⁸ Ob noch weitere Faktoren eine Rolle spielten, weswegen das Kinderheim «Cappwald» einer genaueren Untersuchung unterzogen wurde, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Interessant ist, dass das Fürsorgeamt trotz der festgestellten gravierenden Missstände eine Güterabwägung zwischen den Interessen der Heimleitung und denjenigen der Kinder vornahm; sei doch der Entzug der Heimbewilligung die «härteste Massnahme», die gegenüber einem Heim in die Wege geleitet werden könne. Am Ende war für das Fürsorgeamt jedoch klar, dass die Schliessung im Interesse der Kinder wie «aller andern gut geführten Kinderheime» sei. Hinzu komme, dass Frau D.-S. durch die Heimschliessung in keine finanzielle Notlage gerate, da ihr Ehemann über ein unabhängiges Einkommen verfüge.⁶⁰⁹

⁶⁰⁵ A. a. O., S. 195.

⁶⁰⁶ AKERMANN/FURRER/JENZER, *Kinderheime* (2012), S. 100.

⁶⁰⁷ A. a. O., S. II.

⁶⁰⁸ Ob die Gewaltanwendungen in «Cappwald» schwerwiegend genug waren, um ein Strafverfahren einzuleiten, konnte das Fürsorgeamt nicht beantworten. Zur Klärung dieser Frage übersandte es die Akten an die Staatsanwaltschaft. Vgl. StAGR V 12 f 5, Mappe: Kinderheim Cappwald: Fürsorgeamt an Sanitätsdepartement, 21. Feb. 1957.

⁶⁰⁹ StAGR V 12 f 5, Mappe: Kinderheim Cappwald: Fürsorgeamt an Sanitätsdepartement, 21. Feb. 1957.

Gegen den Entscheid des Kleinen Rates vom 1. März 1957 legte die Heimleitung von «Cappwald» Beschwerde ein. Die Heimleiterin und deren Anwalt argumentierten in ihrer Eingabe, dass in einem Kinderheim «vom Züchtigungsrecht Gebrauch gemacht werden müsse, um die verschiedenartigen Kinder führen zu können».⁶¹⁰ Sie führten aus: «Neben leicht lenkbaren Kindern hat Frau D. stets auch solche Kinder zu betreuen, welche in der Erziehung Schwierigkeiten bereiten. Es ist nun einleuchtend, dass nicht bei allen Kindern die gleichen Erziehungsmethoden zum Ziele führen. Bei manchen Kindern genügt als Strafe ein strenges Wort oder der Entzug der Aufmerksamkeit seiner Erzieher, während wieder andere ohne körperliche Züchtigung nicht geführt werden können.»⁶¹¹ Zudem sei die kritisierte «Wasserschock-Methode» auch in anderen Heimen gebräuchlich. Sie könne nicht rundweg abgelehnt werden, jedoch sei die Heimleiterin bereit, künftig darauf zu verzichten.

Nach der Beschwerde der Heimleiterin D.-S. gegen den regierungsrätlichen Schliessungsentscheid vom Mai 1957 trafen sich Regierungsrat Dr. Andrea Bezzola, der Anwalt der Heimleiterin, die Fürsorgerin Emma Wildberger sowie der Leiter des kantonalen Fürsorgeamts, Alfons Willi, zu einer Unterredung.⁶¹² Sie kamen überein, dass die Frist zur Schliessung des Heimes um einige Monate verlängert werden solle, da die Heimleiterin ohnehin das Heim bald aufgeben wollte. Der Anwalt hatte hierfür das Argument geltend gemacht, dass eine sofortige Schliessung des Heims respektive sofortige «Umänderung in eine Pension [...] einen günstigen Verkauf ausserordentlich erschweren» würde. Entsprechend dieser Unterredung erfolgte am 24. Mai 1957 ein modifizierter Kleinratsbeschluss. In diesem hiess es, Frau D.-S. habe das Heim bis spätestens am 20. September 1957 aufzugeben. Zu diesem Zeitpunkt erlösche die Heimbewilligung definitiv. Bis dahin dürften im Heim nicht mehr als sieben Kinder aufgenommen werden und unter ihnen dürften sich keine «behinderten und schwererziehbaren Kinder» befinden. Darüber hinaus mussten die Kinder älter

⁶¹⁰ StAGR CB V 3: KRP, 24. Mai 1957, Nr. 1209.

⁶¹¹ StAGR V 12 f 5, Mappe: Kinderheim Cappwald, Wiedererwägungsgesuch, 16. März 1957.

⁶¹² StAGR CB V 3: KRP, 24. Mai 1957, Nr. 1209. Emma Wildberger war zu diesem Zeitpunkt beim kantonalen Fürsorgeamt angestellt. Sie ist die Verfasserin der Zürcher Diplomarbeit von 1944/46 zum Pflegekinderwesen.

als drei Jahre alt sein. Weiter habe Frau D.-S. auf «jegliche körperliche Züchtigung» der Kinder zu verzichten und sei auch dafür verantwortlich, dass das Personal diese Vorgabe einhalte.⁶¹³

Wie lässt sich die Kontrolltätigkeit des kantonalen Fürsorgeamts, die in den Aufsichtsberichten zu den Kinderheimen dokumentiert ist, einschätzen? Zum einen lässt sich feststellen, dass das Fürsorgeamt zwar durchaus auf Missstände hinwies, dass Heimleitungen angemahnt und Schliessungen von Heimen miterwirkt wurden. Zum andern zeigen die untersuchten Akten, dass es viel brauchte, bis die Behörden einschritten. So lautete es in einem Fall, auf den später eingegangen wird, dass sich ein «Bursche [...] verläumderisch [sic] über den Direktor geäussert» habe. Diese «verläumderische» Aussage entpuppte sich schliesslich als begründet, und dem Heimleiter wurden «schwere sittliche Vergehen» nachgewiesen. Autoritäten blieben, wie dies einer gesellschaftlich weit verbreiteten Haltung entsprach, oft unhinterfragt und eine kritische Auseinandersetzung mit ihnen war nicht erwünscht.

Als Beispiel kann kurz auf die schweizerische Medienberichterstattung in Reaktion auf einen Schlagzeilenskandal in der deutschen Zeitung *Bild* Mitte der 1960-Jahre verwiesen werden. Das Boulevardblatt titelte «Sittlichkeitsverbrechen an Ferienkindern!», welche in einem Bündner Privatkinderheim an Berliner Ferienkindern begangen worden waren.⁶¹⁴ Die Schweizer Medien reagierten defensiv. Sie bemängelten an der Berichterstattung, dass schweizerische Institutionen ins Rampenlicht gezerrt würden anstatt näher auf die erhobenen Vorwürfe einzugehen und der Möglichkeit von Sexualdelikten überhaupt Raum zu geben. Tatsächlich wies dann aber eine Untersuchung des Bündner Kantonsgerichts nach, dass sich der Heimleiter sexuelle Vergehen an etwa zehn Knaben und Mädchen hatte zu Schulden kommen lassen. Es verurteilte den Täter, der die Übergriffe schliesslich teilweise auch gestand, wegen «wiederholt fortgesetzter Unzucht mit Kindern» zu 18 Monaten Gefängnis und fünf Jahren Berufsverbot.⁶¹⁵ Die Bewilligung zur Führung des Heims wurde seiner Tochter übergeben. Der Heimleiter und dessen Sohn, der sich laut den Akten «in geringfügiger

Weise ebenfalls an Kindern vergangen hatte», wurden angewiesen, künftig nicht mehr im Heim zu wohnen.⁶¹⁶ In einem anderen Fall von wiederholtem sexuellen Missbrauch an Kindern in Zizers in den 1960er-Jahren «irritiert» es, so Christine Luchsinger, dass weder die Stiftung *Gott hilft* noch der Kanton eine intensivere Kontrolle ausgeübt hatten. Denn es war bekannt, dass ein von der Stiftung angestellter Lehrer zuvor in St. Gallen wegen sexuellen Handlungen mit Kindern gerichtlich verurteilt worden war. Die Stiftung stellte ihn dennoch ein, obwohl das kantonale Fürsorgeamt davon abriet, ihn mit Kindern arbeiten zu lassen. Der Lehrer vergriff sich in der Folge in der *Gott hilft*-Einrichtung während zehn Jahren regelmässig an Knaben.⁶¹⁷ Die Frage, ob die kantonalen Aufsichtsorgane und die Stiftung hiervon nichts bemerkten oder einfach wegschauten und sich nicht einmischen wollten, lässt sich heute nicht mehr beantworten.⁶¹⁸

Für den Zeitraum der 1950er- bis in die 1980er-Jahre sind im Staatsarchiv Graubünden rund 150 Heime dokumentiert. Bei knapp zehn Prozent dieser Heime sind Fälle von sexuellem Missbrauch oder sonstiger Gewaltanwendung gegenüber Kindern aktenkundig. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer höher war. Vieles taucht in den Akten nicht auf. Um ein differenziertes Bild über die Erziehungs- und Strafpraktiken sowie den Alltag in den Heimen zu erhalten, müssten weitere Untersuchungen vorgenommen werden, die auch mit Methoden der Oral History – der Zeitzeuginnen- und Zeitzeugenbefragung – arbeiten, wie dies beispielsweise die Studie zu den Kinderheimen im Kanton Luzern getan hat.

8.5 Regelmässige Beanstandungen in den 1950er-, 1960er- und 1970er-Jahren

Beanstandungen des kantonalen Fürsorgeamts, die in Schliessungen von Kinderheimen mündeten, gab es in den 1950er-, 1960er- und 1970er-Jahren regelmässig. Waren von 1955 bis 1957 zwei Kinderheimbewilligungen entzogen, eine Neubewilligung verweigert und ein Heimleitungsrücktritt herbeigeführt worden, gingen die Interventionen des kantonalen Fürsorgeamts in den

⁶¹³ StAGR CB V 3, KRP, 24. Mai 1957, Nr. 1209.

⁶¹⁴ StAGR V 12 f 5, Mappe: Fideris, Kinderheim Daheim, Strahlegg, 1955–1971.

⁶¹⁵ A. a. O.: Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden, 25./26. Okt. 1967.

⁶¹⁶ StAGR V 12 f 5, Mappe: Fideris, Kinderheim Daheim, Strahlegg, 1955–1971: Fürsorgeamt an Sanitätsdepartement, 24. Feb. 1967.

⁶¹⁷ LUCHSINGER, «Niemandskinder» (2016), S. 81.

⁶¹⁸ Ebd.

folgenden zwei Jahrzehnten auf ähnliche Weise weiter.⁶¹⁹ Für das Jahr 1959 berichtete das Amt, dass zwei Heime auf seine Veranlassung hin hätten geschlossen werden müssen.⁶²⁰ Auch 1960 wurde die Schliessung eines Heimes verfügt, während zwei weitere Betriebe «auf Anraten des Amtes freiwillig aufgegeben» worden waren. Vier Jahre später hiess es, dass aufgrund von Klagen in zwei Heimen «umfangreiche Erhebungen» hätten durchgeführt werden müssen und dabei die «Diskrepanz zwischen wirtschaftlichen Notwendigkeiten und der Betreuung der Kinder verschiedentlich Anlass zur Intervention» gegeben habe. 1966 leitete die Staatsanwaltschaft in zwei Heimen Untersuchungen ein. Dabei wurde ein Heim «nach Entzug der Kinderheimbewilligung geschlossen», das andere einige Monate später unter neuer Leitung wiedereröffnet. 1968 kam es gegenüber zwei Heimen zu «Anschuldigungen, beim einen in der Presse, beim andern in einem Scheidungsverfahren». Im Folgejahr wurde die Schliessung eines Heims verfügt, während es 1970 in zwei Heimen zu strafrechtlichen Untersuchungsverfahren gegen die Heimleitung kam. 1971 und 1972 ergaben sich drei beziehungsweise zwei «ernsthafte Beanstandungen», während 1973 ein Heim geschlossen wurde. 1977 gingen bei «drei Heimen [...] Klagen bezüglich der Führung des Betriebes» ein. Ab dem Jahr 1978 finden sich in den Landesberichten keine solchen Meldungen von Seiten des Fürsorgeamts mehr.⁶²¹

Für die Bündner Behörden war klar, dass das Thema der Übergriffe auf Kinder in Heimen ein virulentes Problem darstellte. So hielt der Leiter des kantonalen Fürsorgeamts in einem Schreiben vom 2. Oktober 1970 an das Sanitätsdepartement fest, er «bedauere, wiederum von sittlichen Verfehlungen in Kinderheimen berichten zu müssen [...]. Die in den letzten Jahren vorgekommenen Delikte in den Kinderheimen Pany, Fideris-Strahlegg, Malix, Rueras, Somvix, Flims und nun neuerdings drei Mal in Celerina wirken belastend».⁶²²

Bei den letztgenannten Delikten in Celerina/Schlagna handelte es sich um «schwere sittliche Verfehlungen», die sich ein katholischer Priester im von ihm geführten Kinderheim «Albris» hatte zuschulden kommen lassen.⁶²³ Dieses Heim im Oberengadin nahm Knaben ab der dritten Primarklasse auf und unterrichtete diese. Neben «Albris» führte der Priester das Kinderheim «La Margna», das Knaben und Mädchen im Alter von drei bis neun Jahren aufnahm. Die Kinder befanden sich entweder für einige Ferienwochen in den Heimen oder verbrachten dort mehrere Jahre. Sie stammten aus der ganzen Schweiz und wurden, wie einem Kontrollbericht des Fürsorgeamts von 1955 zu entnehmen ist, «meist von den Eltern selbst hier versorgt».⁶²⁴ Im Oktober 1970 berichtete das kantonale Fürsorgeamt an das Sanitätsdepartement, es habe schon seit einigen Jahren Verdacht gegen den Priester gehegt. Der Verdacht habe jedoch «durch keinerlei greifbare Tatsache» belegt werden können.⁶²⁵ Im Frühjahr sei es nun gelungen, «über die Leiterin des Hauses La Margna erstmals konkrete Unterlagen zu erhalten, d.h. sie orientierte mich über einen Burschen, der sich verläuderisch [sic] über den Direktor geäussert hatte». Infolgedessen hatte das Amt die Staatsanwaltschaft eingeschaltet, worauf der Heimleiter verhaftet wurde. Die eingeleiteten Untersuchungen ergaben, dass die Verfehlungen des Heimleiters «gravierend» waren. So habe dieser «während mindestens zwei Jahren, vermutlich aber schon früher mit Kindern nackt geduscht, wobei die Kinder bestätigten, dass es bei ihm bei diesen Gelegenheiten zu Erektionen und Orgasmen kam. Ebenfalls bestätigten die Kinder, dass [der Priester] jeweilen in nacktem Zustande den abendlichen Segen erteilte».⁶²⁶ Vermutlich im Zuge dieser Untersuchungen meldete der Priester am 20. Mai 1970, dass er «als Leiter der von ihm geführten Heime» zurücktrete.⁶²⁷ Mit Beschluss vom 25. Mai 1970 wurde seine Kinderheimbewilligung aufgehoben.⁶²⁸

⁶¹⁹ LB 1959–1977.

⁶²⁰ Diese Angaben zu den Heimschliessungen und Beanstandungen finden sich in den jährlichen Landesberichten. Das Fürsorgeamt nannte dabei die einzelnen Institutionen nicht beim Namen.

⁶²¹ Inwiefern dies mit dem Inkrafttreten der ersten eidgenössischen Pflegekinderverordnung 1978, welche die Bündner Kinderheimverordnung von 1954 ablöste, zusammenhing, müsste geprüft werden. Vgl. LB 1979, S. 153.

⁶²² StAGR V 12 f 5, Mappe: Celerina, Kinderheim Albris: Fürsorgeamt an Sanitätsdepartement, 2. Okt. 1970.

⁶²³ Ebd.

⁶²⁴ A. a. O.: Besichtigung der katholischen Heime Celerina, 10. Aug. 1955.

⁶²⁵ StAGR V 12 f 5, Mappe: Celerina, Kinderheim Albris: Fürsorgeamt an Sanitätsdepartement, 2. Okt. 1970.

⁶²⁶ Ebd.

⁶²⁷ A. a. O.: Sanitätsdepartement, Departementsverfügung, 25. Mai 1970.

⁶²⁸ Ebd.

Das hochalpine Klima

des Engadins mit maximaler Sonnenscheindauer ist medizinisch als hochwertiger Heilfaktor geschätzt.

KURMITTEL:

Das südliche Hochgebirgsklima. Freiluftliegekuren. Sonnenbäder. Sommer- und Wintersport.

INDIKATIONEN:

Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe. Zirkulationsstörungen. Nervosität. Ermüdungszustände. Rekonvaleszenz nach Krankheiten und Operationen. Bronchitis. Asthma bronchiale. Heufieber. Lymphatische Diathese. Bronchialdrüsenerkrankungen.

In unserem Heim werden Kinder mit ansteckenden Krankheiten nicht aufgenommen.

Aerztliche Kontrolle.
Krankenschwester im Heim.
Präventorium IP Krankenkassen.

BEIDE HÄUSER

sind das ganze Jahr offen. Im Winter gut geheizt, bieten sie mit ihren hygienischen Einrichtungen die Gewähr für den Kurerfolg. Die ärztlichen Vorschriften werden aufs gewissenhafteste ausgeführt. Liebevoller Aufmerksamkeit wird den Kindern geschenkt. Wir nehmen gesunde und kränkliche Kinder auf. Mitgliedschaft bei Krankenkassen mögen bei der Anfrage bemerkt werden.

Auskünfte durch den Direktor

Tel. (082) 3 40 86

Duschen im Haus Albris

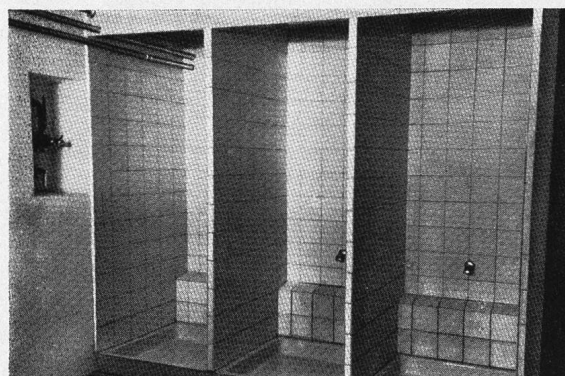


Abb. 20: Prospekt der katholischen Kinderheime «Albris» und «La Margna», Celerina/Schlarigna (um 1950). Der katholische Dorfpfarrer von Celerina gründete 1943 und 1947 die beiden Kinderheime und amtierte bis 1970 als deren Direktor. Dann wurden ihm «schwere sittliche Verfehlungen» nachgewiesen (Quelle: StAGR V 12 f 5).

8.6 Regelung des Pflegekinderwesens auf eidgenössischer Ebene 1978

Wie erwähnt, löste die eidgenössische *Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern* (PAVO), die am 1. Januar 1978 in Kraft trat,⁶²⁹ die Bündner Kinderheimverordnung von 1954 und die Bündner Pflegekinderverordnung von 1955 ab.⁶³⁰ Mit der PAVO wurde erstmals auf schweizerischer Ebene das Pflegekinderwesen geregelt, wenn auch minimal. Die rechtliche Grundlage für den Erlass der PAVO ihrerseits bildete das neue

Kindesrecht respektive die revidierten Kindeschutzartikel des ZGB, die ebenfalls am 1. Januar 1978 in Kraft traten.⁶³¹ Artikel 316 beinhaltete die Bestimmung, dass die Aufnahme eines Pflegekindes von einer vorgängig erteilten Bewilligung abhängig war, womit sich erstmals eine solche Bestimmung auf eidgenössischer Ebene findet. Die Kindeschutzbestimmungen, die das 1912 in Kraft gesetzte ZGB enthalten hatte (Art. 283–285) und auf die in Kapitel 6 eingegangen worden ist, hatten hierzu keinerlei Vorgaben gemacht. Sie hatten lediglich geregelt, dass die Vormundschaftsbehörden bei «pflichtwidrigem Verhalten» der Eltern einschreiten konnten und befugt waren, Kinder in Heime oder Pflegefamilien zu platzieren oder den

⁶²⁹ Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Okt. 1977 (SR 211.222.339), in Kraft seit dem 1. Jan. 1978.

⁶³⁰ Die organisatorischen Bestimmungen der Bündner Verordnungen bezüglich der Instanzen, welche die Bewilligungen erteilten und die Aufsicht führten, blieben in Kraft. Vgl. BÄTTIG, Pflegekinderaufsicht (1984), S. 49–50 und 207; LB 1979, S. 153.

⁶³¹ HEGNAUER Cyril, Grundriss des Kindesrechts, Bern 1977, S. 141–156; SCHNYDER Bernhard, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Supplement Kindesrecht, Zürich 1977, S. 70–77.

Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen. Einen anschliessenden Schutz der fremdplatzierten Kinder von Seiten des Bundes zu regeln, hatte man nicht als notwendig erachtet.

Ebenfalls gestützt auf den neuen Artikel 316 erliess der Bundesrat am 19. Oktober 1977 die *Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern* (PAVO). In dieser konstituierte er im Grundsatz, dass die «Aufnahme von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses» einer Bewilligung bedurfte, wobei sich die Verordnung auf Kinder in Familien-, Tages- sowie Heimpflege bezog. Hinsichtlich der Aufnahme in eine Pflegefamilie regelte sie zum Beispiel, dass eine Aufnahmebewilligung nur erteilt werden durfte, wenn die Pflegeeltern «nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten» konnten.⁶³² Auf die weiteren Bestimmungen der PAVO wird an dieser Stelle nicht im Detail eingegangen. Es soll lediglich bemerkt werden, dass die Verordnung immer noch sehr knapp gehalten war. Dennoch war es Ende der 1970er-Jahre ein «grosser und recht heftig bekämpfter Fortschritt, dass für Pflegeverhältnisse *überhaupt* auf eidgenössischer Ebene eine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht gesetzlich verankert [Herv. d. V.]» wurde.⁶³³ Fachleute diskutierten in den folgenden Jahrzehnten Mängel der PAVO und kritisierten, dass deren Pflegekinderschutz zu wenig weit reiche. Sie führten aus, dass weitere Akteure im Pflegekinderwesen, wie beispielsweise private Dienstleister, zu wenig kontrolliert würden oder dass die Pflegekinderaufsicht in der Praxis ungenügend funktioniere und in der Aufsicht tätige Personen oft über zu wenig Fachwissen verfügten. Ein weiterer Kritikpunkt bezog sich auf die ungenügende Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden, die in weiten Teilen der Schweiz durch Laien besetzt waren und denen eine zentrale Funktion im Pflegekinderwesen zukam.⁶³⁴

Am 10. Oktober 2012 verabschiedete der Bundesrat schliesslich eine Teilrevision der Pflegekinderverordnung. Sie trat am 1. Januar 2013 in Kraft, zeitgleich mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des ZGB, auf das im folgenden Kapitel eingegangen wird. Mit der revidierten Pflegekinderverordnung wurden Lücken im Pflegekinderwesen geschlossen. Die Pflegekinder-Aktion Schweiz konstatiert, dass damit das «Kindeswohl erfreulicherweise deutlich stärker ins Zentrum der Verordnung gerückt» sei,⁶³⁵ hatte doch der Schwerpunkt der Pflegekinderverordnung von 1977 auf den Bereichen der Bewilligung und der Aufsicht gelegen. So müssen aktuell zum Beispiel die Pflegekinder bei allen wesentlichen Entscheidungen miteinbezogen werden. Dies wertet die Pflegekinder-Aktion Schweiz als eine «zentrale und wichtige Anpassung». Weitere Änderungen bestehen darin, dass Anbieter von Dienstleistungen im Pflegekinderbereich – zum Beispiel Organisationen, die Pflegeplätze in Familien vermitteln – einer Kontrolle unterstehen, wie es Fachleute seit einigen Jahren gefordert hatten. Eine zentrale Neuerung besteht zudem darin, dass professionelle Kindesschutzbehörden als zuständige Organe bezeichnet werden. Damit ist die revidierte Pflegekinderordnung auf das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des ZGB abgestimmt, mit welchem die früheren Vormundschaftsbehörden aufgehoben und deren Aufgaben an professionelle Fachgremien übertragen wurden.

⁶³² Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Okt. 1977 (SR 211.222.339), Art. 4, in Kraft seit dem 1. Jan. 1978.

⁶³³ ZATTI Kathrin Barbara, *Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung*. Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz, o. O. 2005.

⁶³⁴ ZATTI, *Pflegekinderwesen* (2005), S. 18.

⁶³⁵ <<http://www.pflegekinder.ch/Fachwissen/Rechtliche-Grundlagen.asp>>, Stand: 28. Sept. 2016.